

1 Geltungsbereich / Allgemeines

Diese Arbeitsschutzrichtlinie für Nachunternehmer gilt in den Gebäuden, auf den Werks- und Betriebsgeländen, sowie auf allen Baustellen der SONNTAG Baugesellschaft mbH & Co. KG.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers (folgend Nachunternehmer genannt) sind im Rahmen der Erfüllung eines Dienst-, Werks- oder Wartungsvertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Ebenso ist es auch Pflicht, die Regelungen dieser Sicherheitsrichtlinie einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Verantwortliche des Nachunternehmers vor Ort, ist für die Überwachung der Einhaltung, durch die Mitarbeiter des Nachunternehmers verantwortlich.

2 Verantwortlichkeiten

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten.

Wir haben daher für jeden Auftrag bzw. Vertrag einen SONNTAG-Ansprechpartner benannt.

■ Unser Ansprechpartner für den Auftrag

Im Regelfall sind der im Auftrag benannte SONNTAG-Ansprechpartner und sein Vertreter der Ansprechpartner für den Nachunternehmer.

Seitens SONNTAG sind des Weiteren alle Führungskräfte verantwortlich, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

■ Verantwortlicher des Nachunternehmers

Für die Einhaltung dieser Arbeitsschutzrichtlinie ist der Nachunternehmer verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter mit dem Inhalt der Arbeitsschutzrichtlinie vertraut sind.

Alle durch SONNTAG beauftragten Arbeiten, die durch Nachunternehmer realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen des Nachunternehmers stehen.

Diese verantwortlichen Personen sind SONNTAG schriftlich zu benennen und müssen alle Sicherheitsanweisungen in Wort und Schrift verstehen und umsetzen.

Der Nachunternehmer hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern sowie auch gegenüber den Mitarbeitern der eigenen Nachunternehmer übertragen werden.

Während der Ausführung der Arbeiten muss von jedem Nachunternehmer mindestens eine verantwortliche Person anwesend und ständig erreichbar sein.

■ Koordination

Soweit der Nachunternehmer feststellt, dass Einweisungen/Unterweisungen fehlen beziehungsweise unterblieben sind, ist dies unverzüglich SONNTAG mitzuteilen.

Laufende Unterweisungen der Beschäftigten fallen nicht in den Aufgabenbereich des SONNTAG- Ansprechpartners. Ihm müssen die Unterweisungsnachweise durch die

Verantwortlichen des Nachunternehmers schriftlich vorgelegt werden. Die Nachweise sind vor Ort vorzuhalten. Während des Auftrags neu hinzukommende Mitarbeiter der Nachunternehmer sind dem SONNTAG-Ansprechpartner vor Arbeitsantritt selbständig anzuzeigen.

Nachunternehmer- und SONNTAG-Mitarbeiter, die gleichzeitig an einem Standort tätig sind, haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Beim Auftreten oder Erkennbar werden möglicher gegenseitiger Gefährdungen haben sie sich untereinander abzustimmen und den SONNTAG-Ansprechpartner unverzüglich zu unterrichten.

Die Koordination der Arbeiten entbindet das Nachunternehmen nicht von ihrer eigenen Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Ihre Mitarbeiter.

3 Kontrollen

SONNTAG behält sich vor, im Arbeitsbereich des Nachunternehmers Kontrollen durchzuführen. Dabei wird die Einhaltung dieser Richtlinie sowie die Umsetzung und Wirksamkeit von festgelegten Maßnahmen kontrolliert.

4 Qualifikation und Arbeitszeit

Der Nachunternehmer darf nur Beschäftigte einsetzen, die über die für die durchzuführenden Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen verfügen. Gegebenenfalls sind Beschäftigte entsprechend den geltenden Vorschriften und Regeln schriftlich von dem Nachunternehmer einzusetzen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich mit dem SONNTAG-Ansprechpartner abzustimmen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen ist jeder Nachunternehmer selbst verantwortlich. Bei lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten sind etwaige einzuhaltende Ruhezeiten (Arbeitspausen im Werk, Mittags-/Nachtruhe der Nachbarschaft) mit dem SONNTAG-Ansprechpartner abzustimmen.

5 Nachunternehmen

Aufträge dürfen nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von SONNTAG an dritte (im Weiteren als Fremdfirma genannt) weiter vergeben werden. Die Fremdfirma ist SONNTAG schriftlich durch das Nachunternehmen zu benennen.

SONNTAG behält sich vor, Fremdfirmen auf Grund von arbeitsschutzrelevanten Ereignissen mit Sach- oder Personengefährdung abzulehnen. SONNTAG kann ggfs. auch einzelne Mitarbeiter / Kolonnen der Fremdfirma sperren. Der Nachunternehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen (dritte) die Arbeiten in ihrem Arbeitsbereich entsprechend dieser Richtlinie selbstständig zu koordinieren.

6 Kommunikation

Die Mitarbeiter des Nachunternehmers müssen alle Sicherheitsanweisungen, Beschriftungen und Sicherheitskennzeichnungen sicher verstehen.

Es ist Aufgabe des jeweiligen Koordinators des Nachunternehmers, Informationen und Anweisungen an die Mitarbeiter und Führungskräfte des eigenen Unternehmens und etwaiger Fremdfirmen (dritte) weiter zu leiten und gegebenenfalls zu erläutern.

7 An- und Abmeldung

Der verantwortliche Mitarbeiter des Nachunternehmers muss sich vor Beginn und zum Ende der Arbeiten beim SONNTAG-Ansprechpartner an- bzw. abmelden.

Beim Abmelden muss eine Information an o.g. Ansprechpartner, dessen Vertreter oder dem entsprechenden Verantwortlichem (z.B. Polier) zum Sachstand gegeben werden.

8 Arbeitsbereich

Der Nachunternehmer hat sich nur in den Bereichen aufzuhalten, in denen sie die vereinbarten Arbeiten ausführen soll und für die sie eine Einweisung erhalten hat. Das Betreten anderer Bereiche ist ausdrücklich untersagt.

9 Alkohol / Drogen / Rauchen

Das Arbeiten unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten. Diese Stoffe dürfen daher an den SONNTAG-Standorten auch nicht mitgeführt werden. Beschäftigten des Nachunternehmers, die den Eindruck vermitteln, unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel zu stehen, wird der Zutritt verweigert beziehungsweise werden vom Betriebsgelände bzw. von der Baustelle verwiesen. Aus Gründen der Fürsorgepflicht, sind diese Personen von Mitarbeitern des Nachunternehmers nach Hause zu begleiten oder unter Aufsicht nach Hause bringen zu lassen.

Auf allen Betriebsgeländen und innerhalb aller Räume gilt absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind gesondert ausgewiesene Bereiche.

10 Telefonieren / Funk- und Audiogeräte

Das Hören von Musik mit Kopfhörern vermindert die Aufmerksamkeit erheblich. Warnsignale können nicht vernommen werden. Die Verwendung von Kopfhörern ist daher ausdrücklich verboten.

Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung und Freigabe der Fotos gestattet.

11 Belehrung

Der Nachunternehmer hat seine Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und die Unterweisungsnachweise sind SONNTAG vorzulegen.

Der Verantwortliche des Nachunternehmers muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt dieser Sicherheitsrichtlinie und über mögliche, bei den Arbeiten auftretende Gefährdungen sowie über die vereinbarten Schutzmaßnahmen unterweisen.

Die standortspezifische Belehrung für Beschäftigte des Nachunternehmers vor Aufnahme der Tätigkeiten, wird gemeinsam mit dem SONNTAG-Ansprechpartner durchgeführt.

12 Gefährdungsbeurteilung

Der Nachunternehmer hat gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung für die von ihren Mitarbeitern

auszuführenden Arbeiten durchzuführen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Neben der Beurteilung der für die Mitarbeiter des Nachunternehmers üblichen Arbeiten ist bei Erfordernis eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen durchzuführen. SONNTAG wird hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefahren den Nachunternehmer bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen unterstützen. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren und SONNTAG vorzulegen.

13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf dem gesamten Werksgelände sowie auf allen Baustellen, besteht mit Ausnahme der Verwaltungsbereiche und der Aufenthaltsräume, Tragepflicht für die folgende PSA:
- Sicherheitsschuhe S3, - Helm, - Warnkleidung. Brille und Gehörschutz sind stets mitzuführen.

Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung kann darüber hinaus für einzelne Tätigkeiten andere oder weitere spezielle PSA erforderlich sein.

Der Nachunternehmer hat die für die Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle der Tragepflicht zu sorgen.

14 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Nachunternehmer ist dafür verantwortlich, dass in Bereichen und bei Tätigkeiten, für die dies erforderlich ist, nur Mitarbeiter zum Einsatz kommen, für die jeweils eine gültige ärztliche Bescheinigung über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorliegt.

15 Erlaubnisscheine / Genehmigungen / Anzeigepflichten

Erfordern bestimmte Tätigkeiten des Nachunternehmers behördliche Genehmigungen, so hat der Nachunternehmer diese rechtzeitig zu beantragen. Der SONNTAG-Ansprechpartner ist über die Entscheidung der Behörde und über etwaige Auflagen schriftlich zu informieren.

Sind Tätigkeiten gegenüber einer Aufsichtsbehörde oder einer Berufsgenossenschaft anzeigepflichtig, ist der Nachunternehmer für die rechtzeitige Anzeige verantwortlich.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Erlaubnisscheine und Genehmigungen vorliegen beziehungsweise die Anzeige erfolgt ist.

Die Erlaubnisscheine, Genehmigungen und Anzeigen sind an der Arbeitsstelle – zumindest in Kopie – mitzuführen.

Nachweise erforderlicher Qualifikationen (zum Beispiel Schweißer, Ausbildungsnachweise für Flurförderzeuge), Befähigungen (zum Beispiel Berechtigung zum Arbeiten unter Spannung) und Fachkenntnisse (zum Beispiel gemäß GefStoffV) sind vor Ort – zumindest in Kopie – mitzuführen und müssen auf Verlangen vorgelegt werden.

16 Notfallorganisation

Der Nachunternehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Standorte von Brandschutz- und Erste-Hilfe- Einrichtungen, über die Lage der Flucht- und Rettungswege sowie der Sammelstellen und über die Möglichkeiten zur Alarmierung im Notfall in seinem Arbeitsbereich zu informieren.

Die Beschäftigten des Nachunternehmers müssen die allgemein geltenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen einhalten.

Bei Feueralarm müssen die Mitarbeiter des Nachunternehmers die Gebäude verlassen und sich an der zugewiesenen Sammelstelle einfinden. Der Verantwortliche des Nachunternehmers muss der Feuerwehr oder dem SONNTAG-Ansprechpartner sofort mitteilen, wenn sich ein Mitarbeiter oder ein Mitarbeiter von der Fremdfirma (dritte) nicht an der Sammelstelle eingefunden hat.

Im Notfall (Brand, Umweltschaden, Sachbeschädigung, Erste-Hilfe-Leistung, Arbeitsunfall) ist die Unfallstelle sofort abzusichern und gefährdete Personen zu warnen. Danach ist unverzüglich weitere Hilfe zu organisieren. Der SONNTAG-Ansprechpartner ist in jedem Fall zu informieren.

Bei Entstehungsbränden sollten Löschversuche unternommen werden, sofern dies möglich ist, ohne sich dabei selbst zu gefährden.

17 Einrichtung von Arbeitsstätten

Eine Einrichtung von Arbeitsstätten (z.B. Aufstellen von Gerüsten) bedarf einer gesonderten Vereinbarung im Rahmen von Bestellung und Arbeitsauftrag.

18 Verkehrswege, innerbetrieblicher Verkehr

Das Betriebsgelände und die Arbeitsstellen sind nur über befestigte oder besonders gekennzeichnete Verkehrswege zu betreten und zu verlassen.

Auf den Werksgeländen von SONNTAG sind die ausgeschilderten Verkehrsregeln zwingend einzuhalten. Die für das jeweilige Werk geltende Höchstgeschwindigkeit ist an der Werkszufahrt angegeben. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind freizuhalten. Das Gleiche gilt für die Stellflächen für Notfalleinsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und andere Hilfsorganisationen). Ebenso ist der Zugang zu Schalt-, Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen freizuhalten.

Personenkraftwagen, Liefer- und Montagefahrzeuge dürfen nur auf entsprechend gekennzeichneten oder ausdrücklich zugewiesenen Flächen der Werke abgestellt werden. Beim Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Böden, Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist zu beachten.

19 Kennzeichnung → Wiederanbringung

Die Sicherheitskennzeichnung (Gebots-, Verbots-, Warn-, Fluchtweg- und Rettungsschilder) ist zu beachten.

Schutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichnungen dürfen weder entfernt oder verändert noch zugestellt oder verdeckt werden. Dies gilt insbesondere für Feuerlöscher, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen sowie Notausgänge und die Hinweise darauf. Ausgenommen hiervon sind schriftlich genehmigte Arbeiten an diesen Einrichtungen.

Müssen bei Gebäudeinstandsetzungsmaßnahmen Sicherheitskennzeichnungen oder sonstige Kennzeichnungen demontiert werden (z.B. bei Malerarbeiten), sind diese nach Abschluss der Arbeiten wieder zwingend anzubringen!

20 Absperrung und Sicherung

Der Nachunternehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich ihrer Arbeitsstelle ordnungsgemäß abgesichert ist.

Gefahrenstellen sind, soweit sie durch technische Maßnahmen nicht behoben werden können, unverzüglich zu sichern und kenntlich zu machen.

21 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten. Der Nachunternehmer hat deshalb die Pflicht seinen Arbeitsbereich in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich unverzüglich vollständig zu räumen und zu reinigen, sowie die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

22 Arbeitsmittel

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in bestimmungsgemäßer vorgeschriebener Weise benutzt werden. Der Nachunternehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb der Arbeits- und Betriebsmittel. Dies gilt auch für die Ausrüstung und die Arbeits- und Betriebsmittel der von dem Nachunternehmer eingesetzten Fremdfirma (dritte). Von SONNTAG bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind von dem Nachunternehmer vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind SONNTAG unverzüglich zu melden.

Grundsätzlich sind alle notwendigen Betriebsmittel selbst zu organisieren. Der Transportweg muss für den Transport geeignet sein. Traglasten und Abmessungen von Aufzügen müssen berücksichtigt werden.

Die Arbeitsmittel des Nachunternehmers dürfen nur von deren eigenem Personal verwendet werden. Sie sind gegenüber der Nutzung durch Unbefugte, insbesondere nach Arbeitsende, zu sichern.

Arbeiten mit und Bedienen von SONNTAG-eigenen Betriebsmitteln, Geräten, Einrichtungen und Anlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SONNTAG. Die Benutzung der von SONNTAG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Betriebsanweisungen zu erfolgen. Der Nachunternehmer hat im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

23 Gefahrstoffe

■ Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Gefahrstoffe dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten notwendigen Menge, maximal dem Schicht-, beziehungsweise Tagesbedarf (je nach Arbeitsorganisation), am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Sind für die beauftragten Arbeiten insgesamt größere Mengen erforderlich, sind geeignete Lagereinrichtungen (Tanks, Container und so weiter) durch den Nachunternehmer vorzusehen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss grundsätzlich eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, so dass keine gesundheitsgefährdende oder explosionsfähige Konzentration in der Luft entstehen kann. Insbesondere bei schweren und leichten Dämpfen und Gasen ist deren Ansammlung im Decken oder Bodenbereich sowie das Eindringen in Kanäle, Gruben und Bodenöffnungen zu vermeiden. Zündquellen müssen ferngehalten werden. Gegebenenfalls sind die Gefahrenbereiche gegen den Zutritt unbefugter Personen abzusperren.

Jegliche Gefahrstoffe dürfen nur nach Absprache mit dem SONNTAG-Ansprechpartner und Festlegung der Nutzungsbedingungen eingesetzt werden.

Verbleibende Reste gefährlicher Arbeitsstoffe hat der Nachunternehmer wieder mitzunehmen.

■ **Ver- und Entsorgung**

Der Nachunternehmer ist dafür verantwortlich, dass die benötigten Materialien, Maschinen und Geräte ordnungsgemäß und dem Arbeitsfortschritt entsprechend am Einsatzort (Baustelle, Werk etc.) angeliefert, abgeladen und gelagert werden. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem SONNTAG-Ansprechpartner abzustimmen.

Anlieferungen in Abwesenheit des Nachunternehmers sind nur möglich während der regulären Arbeitszeit im Werk und in Abstimmung mit dem SONNTAG-Ansprechpartner. SONNTAG kann dabei nur den Empfang bestätigen.

24 Medienversorgung und Versorgung

Die Medienversorgung (Strom, Druckluft Wasser, Abwasser) erfolgt, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, über die vorhandenen Netze am Einsatzort. Die Unterverteilung ist Sache des Nachunternehmers und ist mit dem SONNTAG-Ansprechpartner abzusprechen. Der Nachunternehmer hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden.

Mängel sind dem SONNTAG-Ansprechpartner unverzüglich zu melden.

Baustoffe und Montagmaterialien sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Abwerfen von Materialien von hoch gelegenen Stellen ist untersagt. Es sind stattdessen geeignete Einrichtungen (zum Beispiel Schuttrutsche, Schrägaufzug) zu verwenden.

25 Entsorgung

Der Nachunternehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putztücher und so weiter müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

Die Entsorgung hat der Nachunternehmer selbst zu organisieren. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben für entsorgungspflichtige Abfälle einzuhalten. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Die verschiedenen Abfallarten sind getrennt zu lagern. Alle Abfälle sind entsprechend den anfallenden Mengen fortlaufend, spätestens jedoch unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

SONNTAG behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und von dem Nachunternehmer zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich SONNTAG vor, die Reinigungs- und Instandsetzungskosten dem Nachunternehmer in Rechnung zu stellen.

26 Energie- und Umweltaspekte

Der Schutz der Umwelt und der sorgsame Umgang mit ihren Ressourcen sind Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Deshalb gehören Umwelt- und Klimaschutz zu den Unternehmenszielen von SONNTAG. Umweltgerechtes Wirtschaften und Ressourcenschutz sind Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Für SONNTAG bedeutet dies, Energie und Rohstoffe so sparsam wie möglich einzusetzen und erneuerbare Ressourcen sinnvoll zu nutzen. Umweltbelastungen sollen weitestgehend vermieden oder beseitigt werden.

Über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus soll unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte die beste verfügbare Technik eingesetzt werden, um negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima stetig zu verringern.

Als Nachunternehmer haben Sie dafür einzustehen, dass bei Durchführung der Ihnen übertragenen Arbeiten alle sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie und Ihre Aufsichtsführenden, incl. deren Vertreter, sind verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeiten umfassend zu belehren.

27 Projektbezogene Regelungen

- Stellen Sie sicher, dass Zeit- bzw. Leistungsnachweise nach Beendigung der Arbeiten bzw. vor Verlassen des Arbeitsplatzes von dem Ihnen benannten SONNTAG-Ansprechpartner abgezeichnet werden.
- Melden Sie unverzüglich folgende Vorkommnisse an Ihren SONNTAG-Ansprechpartner:
 - Beschädigungen und Störungen an Arbeitsmitteln und Betriebseinrichtungen
 - Unvorhergesehene Sicherheitsrisiken oder Hindernisse für die Durchführung der Arbeiten
 - Unfälle, die eine ärztliche Behandlung bei einem Unfallarzt (Durchgangsarzt) erfordern.

Die Nichteinhaltung der Arbeitsschutzrichtlinie für Nachunternehmer kann zur Vertragsaufhebung führen.

28 Erlaubnisse

Folgende Arbeiten erfordern eine gesonderte Erlaubnis:

- Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen
- Erlaubnis zur Nutzung von SONNTAG eigenen Arbeitsmitteln und Werkzeugen